

Im Zuge nachmaliger Herstellung von Straßen (z. B. Verbesserungen, Erneuerungen) werden zukünftig – je nach Bauprogramm - Schutzstreifen (Angebotsstreifen) angelegt.

Schutzstreifen eröffnen die Möglichkeit, dem Radverkehr am Fahrbahnrand eine Fläche zur Verfügung zu stellen, die von Pkw möglichst nicht und von Lkw und Bussen nur im Begegnungsfall benutzt werden sollte. Schutzstreifen kommen vor allem auf zweistreifigen Straßen in Frage. Sie können aber auch auf zweistreifigen Richtungsfahrbahnen, wenn dadurch eine kontinuierliche Führung für die Radfahrer auf relativ kurzen Bereichen hergestellt werden kann, und in mehrstreifigen Knotenpunktzufahrten innerhalb der Richtungsfahrestreifen eingerichtet werden.

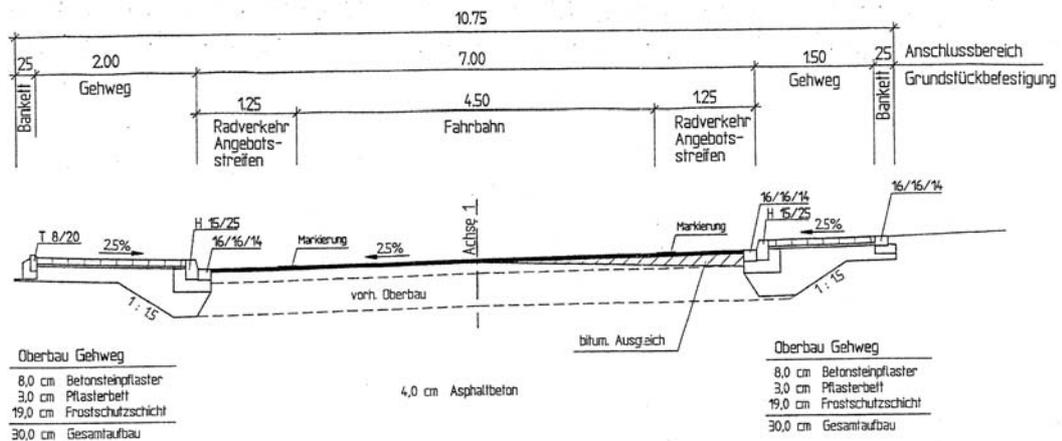
Schutzstreifen sollen folgenden Einsatzkriterien genügen:

- Sie sollen nur eingerichtet werden, wenn der Raum für die Anlage von Radfahrstreifen nicht ausreichend ist, aber genügend „Restfahrbahnfläche“ verbleibt, um dort den Pkw-Verkehr abzuwickeln (4,50 m).
- Ruhender Verkehr auf der Fahrbahn widerspricht den Zweckbestimmungen des Schutzstreifens. Straßen mit Parkdruck und Liefer- und Ladeverkehr sind deshalb für die Einrichtung von Schutzstreifen nicht geeignet. Parken ist außerhalb der Fahrbahn z. B. in Parkbuchten vorzusehen, erforderlichenfalls sind Haltverbote (Zeichen 283 StVO) anzuordnen und durchzusetzen.
- Das Verkehrsaufkommen von Lkw und Bussen soll gering sein. Als Anhaltswert sollte der Schwerverkehrsanteil weniger als 5 % des Gesamtverkehrs bzw. weniger als 1.000 Kfz/Tag betragen.

Die Breite eines Schutzstreifens sollte 1,60 m betragen, sie darf aber 1,25 m nicht unterschreiten. Die Breite der mittigen Fahrgasse sollte bei zweistreifigen Straßen 4,50 m betragen (den Begegnungsfall im Pkw-Verkehr ermöglichen). Schutzstreifen erfordern also Fahrbahnbreiten von 7,00 m bis etwa 8,50 m (ohne Parken). Bei angrenzendem Parken erhöht sich der Flächenbedarf der Fahrbahn um 2,30 m je Fahrbahnseite, wenn Mindestparkstandbreiten vorhanden sind.

Schutzstreifen werden durch Leitlinien (Zeichen 340 StVO) mit Schmalstrichen von 1,00 m Länge und 1,00 m Lücke markiert. Auf der Restfahrbahn darf bei einer Breite von weniger als 5,50 m keine Leitlinie markiert werden. Die Zweckbestimmung von Schutzstreifen kann durch Radfahrerpiktogramme verdeutlicht werden. Auf eine Einfärbung von Schutzstreifen soll verzichtet werden, da die Unterschiede zum Radfahrstreifen vom Verkehrsteilnehmer sonst nicht verstanden werden können. Aus demselben Grund werden optisch gegliederte Fahrbahnen, die farblich abgesetzte Seitenstreifen haben, zur Führung des Radverkehrs nicht empfohlen.

## Beispielhafte Querschnittszeichnung „Abschnitt Talstraße“



Damit die entstandenen Aufwendungen für diese Teileinrichtung refinanziert werden können, muss diese Teileinrichtung in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 v. g. Satzung erwähnt werden. Des weiteren muss in § 4 Abs. 3 v. g. Satzung bei der in Betracht kommenden Straßenart die anrechenbare Breite sowie der Anteil der Beitragspflichtigen festgelegt werden. Das Anlegen von Schutzstreifen im Zuge nachmaliger Herstellungen von Straßen kommt im Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt bei folgenden Straßenarten in Betracht:

1. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN
2. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
3. HAUPTGESCHÄFTSSTRASSEN

Da der Schutzstreifen sowohl vom Radverkehr als auch vom Kfz-Verkehr genutzt werden kann, wird empfohlen, für die Beitragspflichtigen den hälftigen Anteil aus der Summe der für die jeweilige Straßenart geltenden Anteilssätze für die Fahrbahn und den Radweg festzusetzen.